Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2242**
15. Wahlperiode 16. 12. 2003

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit
– Drucksachen 15/1309, 15/1521, 15/1661, 15/1722, 15/1963 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Joachim Poß**
Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Dr. Christean Wagner**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 67. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossene Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 16. Dezember 2003

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf	**Joachim Poß**	**Dr. Christean Wagner**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit

Zu Artikel 1 (Strafbefreiungserklärungsgesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

      aa) Das Wort „Steuern“ wird durch die Wörter „Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer oder Abzugsteuern nach dem Einkommensteuergesetz“ ersetzt.

      bb) Nach dem Wort „Abgabenordnung“ werden die Wörter „oder § 26c des Umsatzsteuergesetzes“ eingefügt.

      cc) In Nummer 1 werden die Wörter „Summe der“ gestrichen.

      dd) In Nummer 2 werden die Wörter „des erklärten Betrags“ durch die Wörter „der Summe der erklärten Beträge“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „2001“ durch die Angabe „2002“ ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „2001“ durch die Angabe „2002“ ersetzt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, soweit Ausgaben bereits nach Absatz 2 Nr. 2 berücksichtigt wurden.“

   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „2001“ durch die Angabe „2002“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 wird das Wort „die“ durch die Wörter „200 vom Hundert der“ und die Angabe „2001“ durch die Angabe „2002“ ersetzt.

   e) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2002“ durch die Angabe „1. Januar 2003“ ersetzt.

   f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

   „(7) Soweit die Tat im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nach dem 17. Oktober 2003 begangen worden ist, ist die Abgabe einer strafbefreienden Erklärung ausgeschlossen.“

2. In § 2 wird Absatz 1 folgender Satz angefügt:

   „Satz 1 gilt nicht für Anstifter und Gehilfen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift wird das Wort „Inhalt,“ vorangestellt.

   b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „In der strafbefreienden Erklärung sind die erklärten Einnahmen nach Kalenderjahren und zu Grunde liegenden Lebenssachverhalten zu spezifizieren.“

   c) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei Gesellschaften und Gemeinschaften im Sinne des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung ist die Erklärung bei der nach § 18 der Abgabenordnung zuständigen Finanzbehörde abzugeben.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2002“ durch die Angabe „1. Januar 2003“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „die Straffreiheit erstreckt sich auch auf die Verkürzung von Einkommensteuer durch Abgabe einer unzutreffenden Steuererklärung durch den Vergütungsgläubiger.“

      cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Umfasst die strafbefreiende Erklärung eine Ausschüttung, die nicht den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entspricht, erstreckt sich die Straffreiheit auch auf die Verkürzung von Einkommensteuer durch Abgabe einer unzutreffenden Steuererklärung durch den Gläubiger der Gewinnausschüttung.“

   b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Satz 1 gilt jedoch nicht, soweit ein Tatbeteiligter wegen Vorliegens der in § 7 genannten Ausschlussgründe keine eigene wirksame Erklärung mehr abgeben könnte.“

5. In § 6 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Wörter „und § 26b des Umsatzsteuergesetzes“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 01 vorangestellt:

      „01. a) bei dem Erklärenden oder seinem Vertreter ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder

      b) die Tat bereits entdeckt war und der Erklärende dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste,“.

bb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „gegeben worden ist“ die Wörter „und der Erklärende dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Satzes 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Satzes 1 Nr. 01 oder 1“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Straf- oder Bußgeldverfahrens“ werden durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2002“ durch die Angabe „1. Januar 2003“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden der Finanzbehörde aus anderem Anlass Taten im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Handlungen im Sinne des § 6 bekannt, wird vermutet, dass der Erklärende diese Taten oder Handlungen in seiner strafbefreienden Erklärung nicht berücksichtigt hat. Diese Vermutung kann nur widerlegt werden, soweit der Erklärende nachweist, dass diese Taten oder Handlungen Gegenstand seiner strafbefreienden Erklärung waren.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einkommensteuerfestsetzung“ durch das Wort „Steuerfestsetzung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie lässt Festsetzungen der in § 8 genannten Steueransprüche unberührt, soweit diese nicht auf Grund der strafbefreienden Erklärung erloschen sind.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Wörter „und § 69 der Finanzgerichtsordnung“ eingefügt.

9. In § 13 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Inhalt einer strafbefreienden Erklärung (geschützte Daten) darf vorbehaltlich des Absatzes 2 ohne Einwilligung des Betroffenen nur zur Durchführung dieses Gesetzes sowie für Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b der Abgabenordnung, die sich auf Besteuerungszeiträume und Besteuerungszeitpunkte nach 2002 beziehen, verwendet werden.“

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 5 Abs. 1 FVG)

In Artikel 3 § 5 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

‚2. In Nummer 23 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 24 angefügt:

„24. den Abruf <… wie Gesetzesbeschluss>.“‘



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333